

# Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Breitenbenden II“ in Linnich (Kreis Düren)

Im Auftrag der  
Stadt Linnich  
Rurdorfer Straße 64  
52441 Linnich

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 12.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Lage des Plangebietes .....	1
3. Datenauswertung .....	3
3.1 Schutzgebiete .....	4
3.2 Fundortkataster @ LINFOS .....	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	5
4. Erstbegutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....	7
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren .....	9
6. Ergebnis der ASP 1 vom 28.01.2021 .....	10
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2 .....	11
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	15
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	16
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	17
8. Zusammenfassung .....	18

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

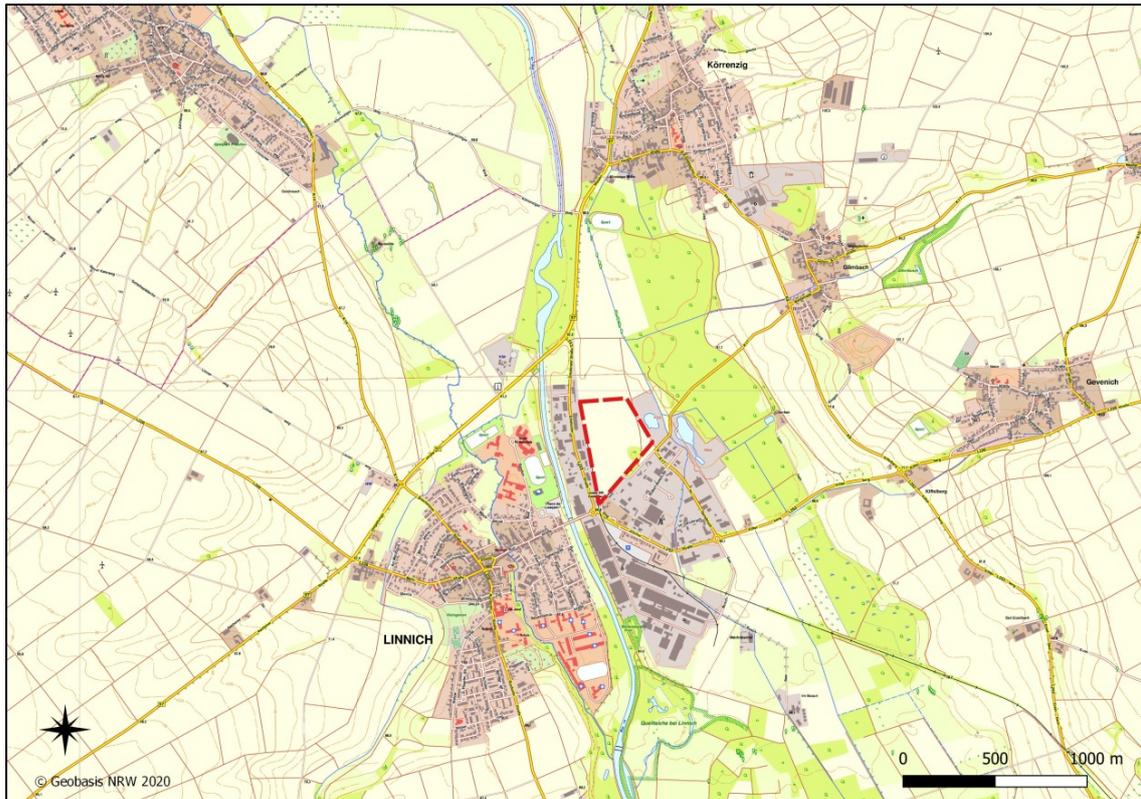
Die Stadt Linnich plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Breitenbenden II“ die Erschließung eines bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes am Nordostrand des Zentralortes Linnich.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem war die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Die ASP 1 wurde mit Datum vom 28.01.2021 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Um eine abschließende Beurteilung treffen zu können, waren daher vertiefende faunistische Geländeuntersuchungen im Frühjahr und Sommer 2021 nötig. Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die ASP 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

## 2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Linnich, zwischen der Erkelenzer Straße L253 im Westen und der K17 im Südosten. Nach Süden hin wird es durch die westlich des Plangebiets verlaufende Bahnlinie mit begleitenden Gehölzpflanzungen und dem Breitenbender Weg im Südosten abgegrenzt. Die Fläche ist im Westen und Süden von bereits bestehenden gewerblichen Flächen umgeben, nach Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und im Osten befinden sich Kiesabgrabungen mit daraus resultierenden Gewässern, gefolgt vom Ivenhainer Waldgebiet. Westlich der L253 in ca. 190 m Entfernung fließt die Rur. Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal „Gut Breitenbend“ mit Gehölzbestand. Das Areal befindet sich in der Gemarkung Linnich, Flur 6, auf dem Flurstück 6, sowie zum Teil auf den Flurstücken 13/1 und 600-603. Es hat eine Gesamtfläche von ca. 12,6 ha. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes im Nordosten von Linnich.



**Abb. 2:** Lage des Plangebietes im Luftbild.



**Abb. 3:** Aktueller Entwurf des Bebauungsplan Nr.39 „Breitenbenden II“ mit dem geplanten Gewerbegebiet im Norden und Westen und dem Bodendenkmal/Grünfläche im Südosten.

### 3. Datenauswertung

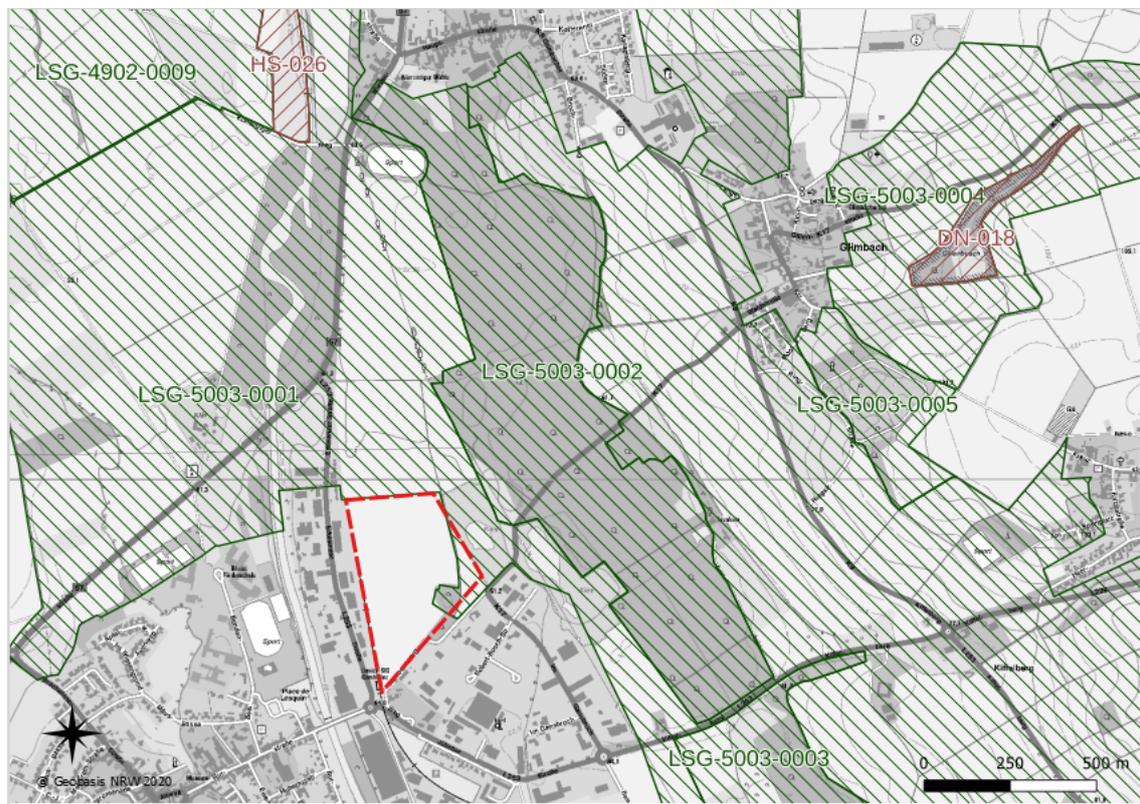
Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

### 3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt mit einem kleinen Teil im Südosten der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Rurtal nördlich der Autobahn A 44“, welches sich nach Osten und Norden der Fläche hin fortsetzt. Die in diesem Teilgebiet befindlichen Baum- und Gehölzgruppen sollen jedoch erhalten und von der Bebauung freigehalten werden. Im Osten folgt nach etwa 140 m ein weiteres LSG „Glimbacher Bruch, Ivenhainer Wald“. Weitere Landschaftsschutzgebiete schließen sich diesen an, wie in Abb. 4 dargestellt ist. Für keines der umliegenden Landschaftsschutzgebiete werden planungsrelevante Arten gemeldet.



**Abb. 4:** Lage des Plangebietes (rote Linie) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Obere Ruraue“, welches 1 km nördlich des Plangebietes beginnt. Das NSG „Gillenbusch“ befindet sich 1,5 km östlich

des Gebietes. Für dieses Gebiet werden die planungsrelevanten Arten Turteltaube und Mäusebussard genannt.

Etwa 2,8 km südlich der Plangebietsfläche liegt das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (DE-5003-301), für welches die Vogelarten Nachtigall, Pirol, Krickente, Waldwasserläufer und Eisvogel gemeldet sind sowie die Säugetiere Biber und Wasserfledermaus.

### 3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (100 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt. Die Fläche entlang der Bahngleise im Westen sowie die Fläche der Baum- und Gehölzstruktur im Südosten des Plangebietes sind im Biotopkataster aufgenommen. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten finden sich darin jedoch nicht.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblattquadranten 5003/2 Linnich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen in diesem Quadranten 5 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster sowie 39 Vogelarten und die Asiatische Keiljungfer vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

<b>Tabelle 1: Fortsetzung</b>		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Vögel</b>		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<b>Libellen</b>		
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Für die im Messtischblatt genannten Fledermausarten gibt es Quartierpotential in der im Südosten gelegenen Gehölzstruktur von „Gut Breitenbend“, welche Teil des Geltungsbereichs ist. In diesem Bereich stehen einige Alt- und auch Totholzbäume.

Der in der Tabelle genannte Feldhamster ist im Kreis Düren nahezu ausgestorben, kann jedoch nicht von vorne herein im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auf den Ackerflächen sind insbesondere Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz möglich. Arten, welche bevorzugt in Feldgehölzen, Gebüsch und den Grenzbereichen zum Offenland hin brüten, könnten in den Randbe-

reichen des Plangebietes vorkommen. Hier sind vor allem Grauammer, Baumpieper, Schwarzkehlchen und Feldschwirl in den Übergangsbereichen, sowie in den Gehölzen Nachtigall, Orpheusspötter, Turteltaube und Bluthänfling zu nennen. Eine direkte Betroffenheit ist bei diesen Vogelarten nicht auszuschließen. Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke und Wespenbussard sowie die Eulenvögel Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule können als Nahrungsgast vorkommen. Alle übrigen Arten kommen im direkten Plangebiet entweder gar nicht (Waldarten, Gewässerarten) oder höchstens als Nahrungsgast (Schwalben) vor. Die Libellenart Asiatische Keiljungfer ist gleichsam auszuschließen.

#### 4. Erstbegutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

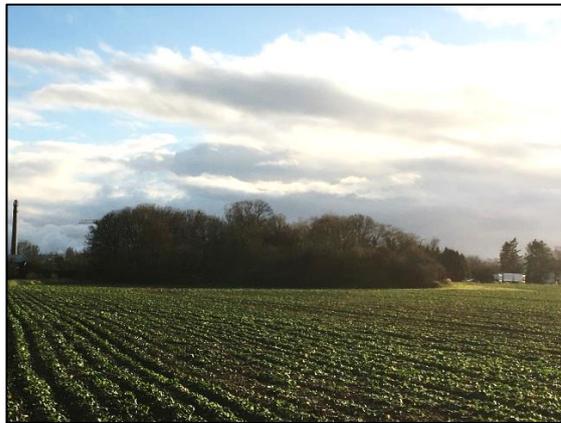
Am 12.01.2021 fand eine Begutachtung des Plangebietes statt. Es besteht zum größten Teil aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen stockt entlang der Bahnlinie eine Baumreihe mit Unterwuchs. Die Gehölzstrukturen im Bereich des Bodendenkmals „Gut Breitenbend“ im Süden der Fläche bestehen aus überwiegend Ahorn, Linden und Buchen. Dabei sind auch alte und tote Bäume mit Baumhöhlen vorzufinden, welche Habitate für Höhlenbrüter und Fledermäuse bieten könnten. Die Abgrabung östlich des Plangebietes bietet Potenzial für Wasservogel und Amphibien.



**Abb. 5:** Blick auf den Acker Richtung Norden und die Gehölzreihe entlang der Bahnlinie.



**Abb. 6:** Blick auf den Breitenbender Weg im Süden (rechts).



**Abb. 7/8:** Blick auf die Gehölzstruktur Gut Breitenbend (links) und darin vorkommende Baumhöhlen (rechts).



**Abb. 9/10:** Blick auf das Gewerbegebiet im Westen (links) und auf die Abgrabung im Osten (rechts).

## 5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die bauliche Entwicklung einer Gewerbefläche. Die GRZ von 0,8 ermöglicht einen gewerbegebietstypisch sehr hohen Versiegelungsgrad. Das Bodendenkmal Breitenbend wird von der bebaubaren Fläche ausgenommen, die bisherigen Gehölzflächen werden als Grünfläche festgesetzt mit einer zusätzlichen Erhaltungsfestsetzung des Gehölzbestandes. Auch das Landschaftsschutzgebiet im Südosten wird aus der bebaubaren Fläche herausgenommen. Darüber hinaus wird nach Osten zur Abgrabung hin ein 30 Meter breiter Schutzstreifen eingerichtet, der als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt wird (Maßnahmenfläche M1). Nach Norden ist der Schutzstreifen 5 Meter breit (Maßnahmenfläche M2), und nach Westen beträgt die Schutzstreifenbreite 15 Meter (Maßnahmenfläche M3). Die Baugrenze ist jeweils noch mal 3 Meter davon entfernt. Möglich sind Gebäudehöhen von bis zu 14 Metern.

Mögliche Wirkungen der geplanten Bebauung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere das Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Gewerbegebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

### **Störungen**

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb der Gewerbebetriebe. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den späteren Betrieb.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar umgeben von weiteren Gewerbeflächen im Westen und Süden und der Abgrabung im Osten, welche zu einer Vorbelastung beitragen.

Störungen sind insbesondere dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen.

### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich am ehesten auf den Ackerflächen und in den Übergangsbereichen zwischen Gehölzen und den Offenflächen denkbar. Fledermausquartiere sind in den Altbäumen „Gut Breitenbend“ nicht von vorne herein ausgeschlossen. Gemäß dem derzeitigen Bebauungsplan-Entwurf bleiben diese Bäume jedoch erhalten.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich durch erhebliche Störungen ergeben, die in die Umgebung wirken und dort zu Brutplatz- und Quartierverlusten führen.

## **6. Ergebnis der ASP 1 vom 28.01.2021**

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden und evtl. Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Mit Verlusten von potentiellen Bruthöhlen für Vögel und Fledermausquartieren ist nicht zu rechnen, da der Baumbestand im Bereich des Bodendenkmals „Gut Breitenbend“ erhalten bleibt. Das Vorkommen des Feldhamsters konnte nicht ausgeschlossen werden und musste daher durch einen Biologen überprüft werden.

**Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**, die sich durch den Bau und die Nutzung des Gewerbegebietes auf die Tierwelt ergeben, wurden im Rahmen der ASP 1 nicht ausgeschlossen. Im direkten Eingriffsgebiet sind planungsrelevante Arten des Offenlandes und der Gehölzstrukturen nicht auszuschließen. Hier wurden vor allem Feldlerche und Feldschwirl, sowie Rebhuhn und Turteltaube genannt, welche sich in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand befinden und auf welche sich gewerbliche Störungen erheblich auswirken und die Lokalpopulation

schwächen können. Es wurde daher empfohlen, die aktuelle Brutplatzsituation planungsrelevanter Arten zu untersuchen, um die Möglichkeit der erheblichen Störung durch die gewerbliche Entwicklung einschätzen zu können.

Auch für Fledermäuse konnten erhebliche Störungen durch Ausleuchtung evtl. vorhandener Quartiere am Gehölzrand im Südosten des Eingriffsgebietes nicht ausgeschlossen werden. Dies erforderte eine vertiefende Untersuchung von Fledermausvorkommen.

Wanderungsbewegungen von Amphibien über Ackerflächen wurden nicht angenommen da ein Vorkommen und Migrationen entlang von linienhaften Gewässer- und Gehölzstrukturen mit höherer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind, als über den Acker.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte für eine ganze Reihe planungsrelevanter Vogelarten, vor allem der Feldvögel, durch Flächenverlust und indirekte Wirkung, wie Kulissenwirkung, Lärm und Licht, nicht ausgeschlossen werden. Es wurde daher empfohlen, den konkreten Brutbestand in einer vertiefenden Kartierung im Frühjahr/Sommer 2021 zu ermitteln. Die Kartierung wurde entsprechend durchgeführt und wird in dieser ASP diskutiert.

Für Fledermäuse könnte es durch die Ausleuchtung von bisher im Dunkeln gelegenen Quartieren zu indirekten Quartierverlusten kommen. Daher war auch hier zumindest eine orientierende Untersuchung notwendig, um die Sachlage abschließend beurteilen zu können.

Da ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde empfohlen, konkret nach dieser Art zu suchen um die Sachlage zu klären und eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern. Alle o.g. Untersuchungen wurde entsprechend durchgeführt.

## 7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2021 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

Zur Erfassung der **Brutvögel** wurden am 17.03., 29.03., 15.04., 29.04., 20.05. und 16.06.2021 mehrstündige Begehungen auf der vorgegebenen Planfläche und deren direkten Umgebung (ca. 100 m) durchgeführt. An den Abenden des 23.02., 17.03. und 15.04.2021 erfolgte ergänzend ein abendlicher Einsatz der Klangattrappe, insbesondere zur Überprüfung möglicher Vorkommen der Waldohreule.

Die gewerblich überplante Fläche ist baumfrei und besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Während der Saison 2021 wurde Raps auf dem Feld angebaut. Um das Plangebiet herum befinden sich Gehölzreihen (entlang der Bahnlinie im Westen) und Gehölzgruppen auf dem Bodendenkmal Breitenbend. Im Osten liegt eine Abgrabung mit Gewässer. Alle Gehölzbestände, das Offenland und auch der Uferbereich des Kieselsees stellen potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel dar.

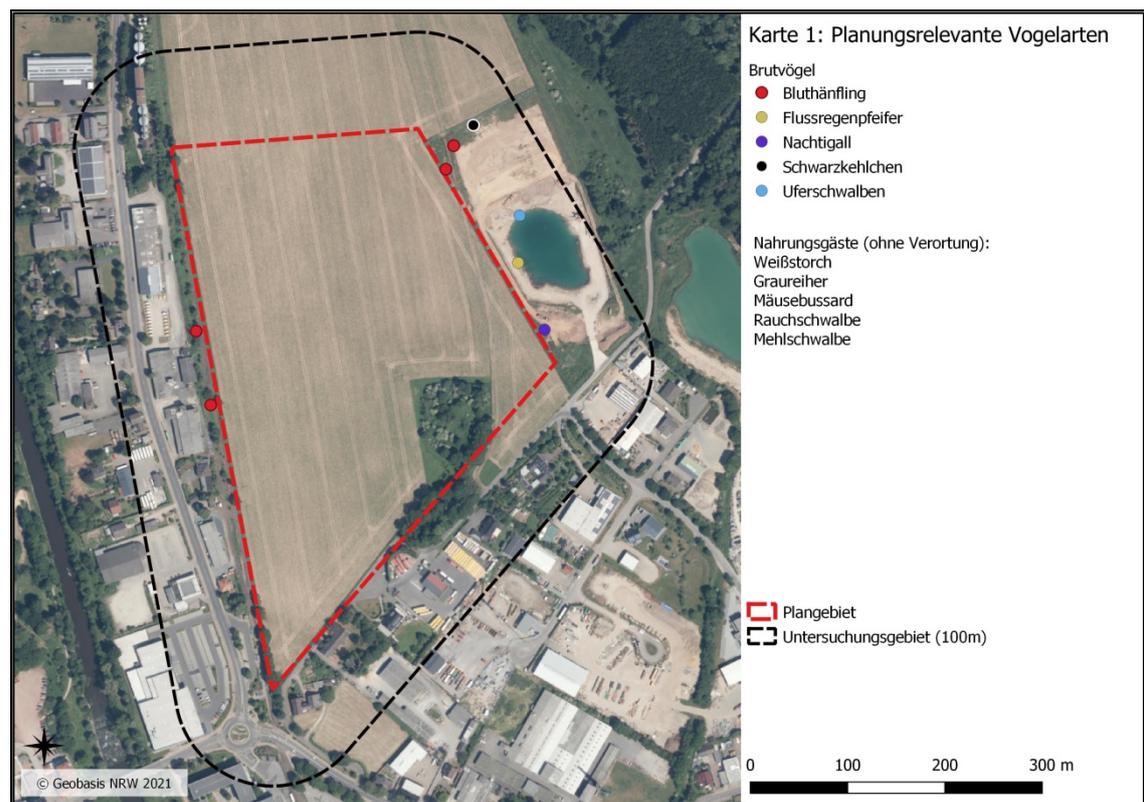
Während der Begehungen des Plangebietes und des direkten Umfelds (100 m) wurden insgesamt 42 Vogelarten erfasst (s. Tab. 2). Davon gelten 10 Arten, nämlich Blut-

hänfling, Schwarzkehlchen, Nachtigall, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Weißstorch, Graureiher, Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe in NRW als „planungsrelevant“. Der Bluthänfling ist Brutvogel mit 4 Revieren im Untersuchungsgebiet. Er brütet in lückigen Gehölzbeständen in der Umgebung von Pionierfluren und Ruderalflächen. Das Schwarzkehlchen hat ein Revier auf der Ruderalfläche nördlich des Kiessees. Ebenso brüten die Uferschwalbe und der Flussregenpfeifer im Uferbereich. Die anderen oben genannten Arten sind Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet								
Kategorien der Roten Liste (RL):				Status:				
0 = (als Brutvogel) ausgestorben				B = Brutvogel				
1 = vom Aussterben bedroht				N = Nahrungsgast				
2 = stark gefährdet								
3 = gefährdet				Planungsrelevante Arten sind farbig markiert				
R = arealbedingt selten								
- = ungefährdet								
V = Vorwarnliste								
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				B
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3				B
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
7	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-				N
8	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
10	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				N
11	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
12	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	2	§§		X	B
13	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V				B
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V				B
15	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-				N
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-				N
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
18	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				B
19	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				B
20	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
21	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-				N
22	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B
23	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				N

**Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet**

24	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§			N
25	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	3				N
26	Misteldrossel	<i>Trudus viscivorus</i>	-	-				N
27	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
28	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	3			X	B
29	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	-				B
30	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				N
31	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3				N
32	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-				N
33	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				N
34	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
35	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caedatus</i>	-	-				N
36	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-			X	B
37	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				N
38	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B
39	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	2S	§§		X	B
40	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3 S	3				N
41	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
42	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B



**Abb. 11:** Karte der Brutvögel und Nahrungsgäste.

Zum Nachweis des planungsrelevanten **Feldhamsters** wurde am 21.07.2021 nach der Rapsernte eine Kartierung zur Erfassung von Feldhamsterbauten durchgeführt. Dazu wurde der gesamte Acker in Streifen von ca. 5 m langsam abgeschritten und nach Feldhamsterbauten Ausschau gehalten. Bei der Begehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden.

Die vorrangig von einer möglichen Gewerbegebietsentwicklung betroffene Ackerfläche stellt kein geeignetes **Fledermaushabitat** dar. Gehölze mit besserer Eignung befinden sich entlang der westlich gelegenen Bahnlinie und im Bereich des Bodendenkmals Gut Breitenbend. Diese Strukturen werden aber nicht überbaut und sind in Abstimmung mit den Belangen des Artenschutzes von Schutzstreifen umgeben. So umfasst die nicht-bebaubare Fläche im Südosten des Plangebietes nicht nur den Gehölzbestand, sondern das gesamte Bodendenkmal. Daraus ergibt sich ein mindestens 30 Meter breiter Puffer um den Gehölzbestand. Auch entlang der Bahnlinie wird ein 15 Meter breiter Schutzstreifen angelegt. In dieser Konzeption ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fledermäusen nicht anzunehmen. Um dennoch einen Eindruck von möglichen Fledermausaktivitäten im Gebiet zu gewinnen, wurde eine orientierende Untersuchung durchgeführt.

Die im ersten Schritt im Bereich Gut Breitenbend erfolgte Habitatkartierung zeigte mehrere Gehölze mit Baumhöhlen, die potenziell als Fledermausquartier geeignet sind. Hier wurden daher im Zeitraum vom 16.06. bis 19.06.2021 zwei Batcorder ausgelegt, um mögliche Aktivitäten im Umfeld der Baumhöhlen zu erfassen. Ein weiterer Batcorder wurde an der westlichen Bahnlinie mit ihrer Gehölzreihe ausgebracht. Solche linienförmigen Anpflanzungen werden gerne von Fledermäusen als Leitstrukturen genutzt. Außerdem befinden sich in diesem Bereich alte gewerbliche Gebäude, welche Potential für Fledermausquartiere bieten.

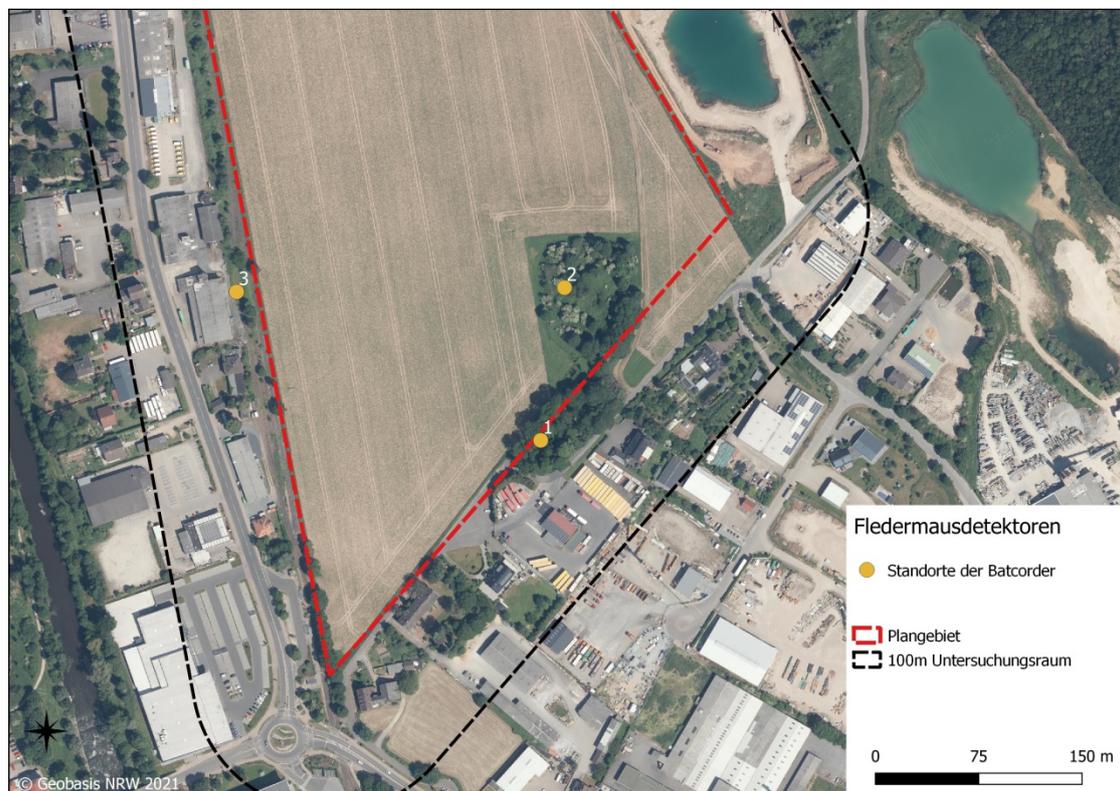
Die Auswertung der Fledermausrufe ergab insgesamt 166 Rufe von verschiedenen Fledermausarten. Der Batcorder nahe eines Höhlenbaums direkt am Breitenbender Weg (Position 1) enthielt nur eine Einzelaufnahme eines Großen Abendseglers. Es ist von einem Abendsegler im offenen Luftraum ohne Bezug zum hiesigen Höhlenbaum auszugehen. Eine Ausflugbeobachtung am 21.06.2021 ergab keinen Befund.

Im weiter nördlich befindlichen Teil des Feldgehölzes (Position 2) wurden 64 Aufnahmen gemacht, und zwar 55 Rufe von Zwergfledermäusen, 8 von Großen Abendseglern und ein Ruf einer Myotis-Art. Dies ist eine insgesamt sehr geringe Anzahl von aufgezeichneten Rufen. Kopfstarke Quartiere und Wochenstuben produzieren beim Ausflug und Schwärmen vor dem Quartier vielfach höherer Rufzahlen. Insofern sind hier gelegentlich genutzte Einzelquartiere nicht auszuschließen, Kolonien sind aber nicht anzunehmen.

An der stillgelegten Bahnlinie (Position 3) fanden sich mit 101 Aufnahmen die meisten Fledermausrufe, wenngleich auch diese Zahl im Verlaufe von 3 Nächten gering ist. Hier handelte es sich in erster Linie um Große Abendsegler und vereinzelt Zwergfledermäuse, die offenkundig die Leitlinie bei der Jagd bzw. dem Ausflug abfliegen.

**Tab. 3:** Tabelle der detektierten Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Fledermausart	Detektor-Position 1	Detektor-Position 2	Detektor-Position 3
Großer Abendsegler	1	8	93
Zwergfledermaus	-	55	7
Myotis	-	1	1



**Abb. 12:** Positionen der ausgelegten Batcorder im Untersuchungsgebiet:

- 1: im südlichen Bereich des Bodendenkmals Breitenbend nahe eines Höhlenbaums
- 2: im nördlichen Bereich des Bodendenkmals Breitenbend nahe einer alten Mauer
- 3: nahe der Gehölzreihe, Bahnlinie und z.T. alten Gebäude

Auf Basis der konkreten Untersuchungsergebnisse kann die Bewertung aus der Artenschutzprüfung Stufe 1 nunmehr finalisiert werden.

**7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden) resultieren. Dieser Verbotstatbestand – der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit abgeschoben wird, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Bodenbrütern zu rechnen. Abweichungen hiervon sind

denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Fledermausquartiere werden beim Vorhaben nicht beansprucht, da nach derzeitigem Stand der Planung keine Altbäume entfernt werden und entsprechende Schutzstreifen eingerichtet wurden.

Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

## **7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. In der Abgrabung östlich des Plangebietes konnten Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Nachtigall, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe nachgewiesen werden.

Eine gewisse Störung ist für diese Arten während der Bauphase nicht auszuschließen. Allerdings kommen die Arten auch jetzt in einem gestörten Bereich, nämlich dem Abbaufeld der Nassabgrabung vor. Die Bauzeit ist zudem temporär. Die Störung ist demnach nicht als dauerhaft und erheblich anzusehen.

Dauerhaft sind der Betrieb des Gewerbegebietes und die Gebäudekulisse. Daher war es notwendig, einen Schutzstreifen einzurichten, um diese Wirkungen abzumildern, da die Störung ansonsten zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Brutvogelarten hätte führen können. Dies wird im nächsten Kapitel diskutiert.

Rauch- und Mehlschwalben haben Brutvorkommen im erweiterten Umfeld, sind aber durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Die Arten nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche, es stellt jedoch kein essentielles Nahrungshabitat dar. Gleiches gilt für die Arten Weißstorch, Graureiher und Mäusebussard.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen können daraus resultieren, dass Fledermausquartiere, welche bisher im Dunklen liegen, ausgeleuchtet und dadurch entwertet werden. Für den Gehölzbestand Gut Breitenbend kann dies aufgrund der Entfernung von über 30 Metern zu einem möglichen Gebäude oder einer Straßenführung ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollten aber Lichtquellen am Rande des Gewerbegebietes nicht auf das Bodendenkmal und die Altbäume gerichtet werden, sondern nach unten gerichtet abstrahlen. Gleiches gilt für die Baugrenze im Westen, parallel zur alten Bahnlinie. Auch hier wurde in Abstimmung mit den Belangen des Artenschutzes ein Schutzstreifen eingerichtet, der 15 Meter breit ist, um die Ausflugeitlinie für Fledermause freizuhalten. Lichtkegel auf dieser Seite sollten ebenfalls abwärtsgerichtet werden, sofern sie überhaupt notwendig sind.

Weitere Arten sind derzeitigem Stand der Planung keiner erheblichen Störung ausgesetzt.

### **7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus einem Flächenverlust (Überbauung und Umgestaltung der Fläche) resultieren, oder durch indirekte Effekte, die vom Gewerbegebiet auf die Umgebung wirken und durch Störungen oder Kulissenwirkung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Direkte Brutplatzverluste gibt es für die planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe im Zuge der baulichen Entwicklung nicht, da die Brutplätze alle in oder am Rand der östlich angrenzenden Abgrabung liegen.

Indirekte Brutplatzverluste durch Kulissenwirkung und Störung waren jedoch nicht von vorne herein auszuschließen. Um indirekten Revierverluste durch näher rückende Bebauung an die im Osten gelegene Ruderalfläche mit dem Kiessee zu vermeiden, wurde in Abstimmung mit den Belangen des Artenschutzes die Maßnahme M1 entwickelt und im Entwurf des Bebauungsplan Nr. 39 festgesetzt (s. Abb. 3). Diese „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sieht einen 30 m breiten Streifen zwischen der Gewerbebebauung und der randlichen Ruderalfläche entlang der Abgrabung vor. Der Streifen soll in weiten Teilen verbrachen und kann damit gleichzeitig als Brutplatz für Arten wie das Schwarzkehlchen dienen. Im Westen dieser Fläche, mit Abstand von 10 m zum Gewerbegebiet, ist ein dichter Gehölzstreifen aus einer 3-reihigen Bepflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische hoch- und schnellwachsenden Arten zu verwenden, um die Gewerbebebauung auf Dauer zu verdecken. Durch diesen breiten Puffer, der sich im Süden um die Grünflächen des Bodendenkmals Gut Breitenbend verlängert, wird die Störwirkung deutlich reduziert, und es ist davon auszugehen, dass es nicht zu indirekten Revierverlusten der o.g. Arten kommt.

Weitere Maßnahmen sind im Norden und Westen des Plangebietes vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen M2 und M3 (s. Abb. 3). Die Maßnahme M2 sieht vor, einen Streifen im Norden des Plangebietes mit Laubgehölzen mit dem Entwicklungsziel Feldgehölz zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.

Die Maßnahme M3 sieht vor, die in der Planzeichnung (s. Abb. 3) festgesetzte Fläche entlang des Bahndammes „zum Schutz der Natur, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ der natürlichen Sukzession zu überlassen. Damit bleibt die Fledermausleitlinie entlang der Bahn auf einer Breite von 15 Metern erhalten und die Funktion ist gesichert.

Fledermausquartiere sind von der Planung nicht direkt betroffen, so dass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Feldhamsterbauten wurden bei der Untersuchung nicht gefunden und sind daher ebenfalls nicht betroffen.

Direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

## 8. Zusammenfassung

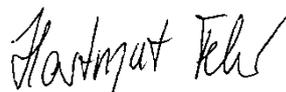
Die Stadt Linnich plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 die gewerbliche Entwicklung am nordöstlichen Ortsrand des Zentralortes. Das B-Plangebiet hat eine Größe von ca. 12,6 ha. Das Areal wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Bodendenkmal mit Altbäumen, im Westen die alte Bahnlinie mit Gehölzbestand. Im Zuge einer Datenrecherche, einer Brutvogelkartierung und einer Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Feldhamstern konnte das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seinem direkten Umfeld festgestellt werden. Es wurden Brutreviere von Nachtigall, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe im direkten Umfeld des Plangebietes erfasst. Das Vorkommen von kopfstarken Fledermausquartieren und Wochenstuben konnte ausgeschlossen werden. Einzelquartiere sind im Altbaumbestand Gut Breitenbend möglich. Es wurden keine Hinweise auf den Feldhamster gefunden.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Bauzeitenregelung (Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres) ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da nach derzeitigem Stand die bestehenden Altbäume erhalten bleiben.

Erhebliche Störungen und der ggf. damit verbundene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten können durch den in Abstimmung mit den Belangen des Artenschutzes eingerichteten, 30 Meter breiten Schutzstreifen M1 am östlichen Rand des Plangebietes vermieden werden. Der 15 Meter breite Schutzstreifen M3 am westlichen Rand hält die Ausflugeitlinie und Jagdstrecke für Fledermäuse von Bebauung frei. Der Gehölzbestand Gut Breitenbend wird durch die Festsetzung als Grünfläche „gepuffert“, so dass ggf. dort befindliche Fledermausquartiere in Altbäumen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Als generelle Schutzmaßnahmen sollten Lichtkegel von Beleuchtungen am Rande des Gewerbegebietes nach unten gerichtet sein und nicht nach außen wirken. Durch die Entwicklung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Stolberg, 12.10.2021



(Hartmut Fehr)